



BUND Regionalgeschäftsstelle Rhein-Neckar-Odenwald • Willy-Brandt-Platz 5 • 69115 Heidelberg

Verband Region Rhein-Neckar
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Per E-Mail an: info@vrrn.de

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND)
Landesverband
Baden-Württemberg e.V.
Regionalgeschäftsstelle
Rhein-Neckar-Odenwald

Dr. Bianca Räßle
Regionalgeschäftsführerin

Tel. 06221 164841

Bund.rhein-neckar-
odenwald@bund.net
www.bund-rhein-neckar-odenwald.de

03.05.2024

Anhörung und Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Sehr geehrte Frau Schelkman,
sehr geehrter Herr Engel,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die zur Verfügung gestellten Unterlagen zu oben genanntem Verfahren und die Gelegenheit, uns hierzu zu äußern. Die Stellungnahme auf den nachfolgenden Seiten, welche sich nur auf den baden-württembergischen Teilraum bezieht, ergeht

- im Namen und mit Vollmacht des BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. und
- im Namen und mit Vollmacht des NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. und
- im Namen und mit Vollmacht des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V. (LNV) durch seinen Arbeitskreis Rhein-Neckar.

Bankverbindung:
Volksbank Kurpfalz eG
IBAN: DE26 6709 2300 0033 2380 45
BIC GENODE61WNNM

Der BUND ist eine anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung nach UmwRG und NatSchG Baden-Württemberg. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit.

Für Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bianca Räßle
BUND Regionalverband
Rhein-Neckar-Odenwald



Christiane Kranz
NABU Bezirksverband
Rhein-Neckar-Odenwald



Gerhard Kaiser
LNV-Arbeitskreis
Rhein-Neckar

Anhang:

- #1: Sensibilitätskarte Fledermäuse
- #2: Stellungnahme NABU, Windpark Waldbrunn
- #3: Gutachten Markgrafenwald, NABU 2020
- #4: Gutachten Markgrafenwald, NABU 2021

1. Grundsätzliches

Der Windenergieausbau in der Region Rhein-Neckar wird hinsichtlich des Klimaschutzes für notwendig gesehen und grundsätzlich befürwortet. Für eine klimaneutrale Stromversorgung muss neben mehr Effizienz und Suffizienz der **Ausbau von Windenergie (wie auch der Photovoltaik)** massiv erhöht und deutlich beschleunigt werden. Im Vergleich zu den letzten zehn Jahren bedeutet dies für Windenergie eine deutliche Steigerung um den Faktor fünf bis zehn. Gleichwohl müssen mit Blick auf die Biodiversitätskrise die Auswirkungen auf den Naturhaushalt so gering wie möglich gehalten werden. Näheres zur grundsätzlichen Verbandsposition zur naturverträglichen Windenergie (BUND & NABU, 2023) findet sich unter folgendem Link: <https://www.dialogforum-energie-natur.de/wp-content/uploads/2023/11/2023-11-09-BUND-NABU-Windposition.pdf>

Wir erachten die Suche nach den konfliktärmsten Flächen für die Windenergie im Rahmen der Regionalplanung als sinnvollen Ansatz, um diese Ausbauziele zu erreichen. Die Klimastudie des Öko-Instituts e.V. Freiburg im Auftrag des BUND Baden-Württemberg vom Oktober 2022 (Koch et al., 2022) hat ergeben, dass in der Region Rhein-Neckar mit 3,3 % ausreichend Potenzialflächen ohne Konflikt mit dem Artenschutz zur Verfügung stehen, um das 1,8 % Flächenziel für den Windenergieausbau zu erreichen.

Aus diesem Grund fordern wir, die nachfolgenden Empfehlungen einzuhalten:

- keine Aufstellung von Windenergieanlagen in Natura 2000-Gebieten. Im Umweltbericht (S. 12) zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie heißt es dazu in Fußnote 4:
 - *“Im Rahmen des Scopings hat sich ergeben, dass Natura 2000-Gebiete grundsätzlich als ein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung zu betrachten sind. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis und bei Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme möglich. [...]”*
 - In Anbetracht geeigneter Potentialflächen von 3,3 % (laut o.g. Klimastudie) können wir einer Ausnahmeregelung nicht zustimmen. Flächen im Umfeld der Natura-2000-Gebiete dürfen nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden, bevor detaillierte Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt wurden (Vorsorgeprinzip).

- Schwerpunkträume von windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten der Kategorien A und B des Fachbeitrags Artenschutz der LUBW von Vorranggebieten für Windenergieanlagen freizuhalten.
- die Berücksichtigung von regional bedeutenden Vogelzugkonzentrationskorridoren, wie diese durch vorhandene Daten aus Ornitho.de oder von mehrjährigen Beobachtungen erfahrener Vogelzug-Beobachter dokumentiert sind.
- keine Aufstellung von Windenergieanlagen in ökologisch besonders wertvollen, alten Waldgebieten. Innerhalb der Vorrangflächen sollten Windenergieanlagen nicht in ökologisch besonders wertvollen Waldgebieten aufgestellt werden. D.h. nicht in
 - großen zusammenhängenden, unzerschnittenen Waldgebieten
 - Waldgebieten mit Habitatbaumgruppen,
 - Waldrefugien nach dem Alt- und Totholzkonzept
 - wirtschaftlich nicht genutztem Wald
 - alten naturnahen Wäldern mit zahlreichen Baumindividuen über 140 Jahre
 - Waldflächen außerhalb des regelmäßigen Betriebs bzw. Extensivflächen (dies sind häufig ökologisch besonders hochwertige Waldflächen an Steilhängen oder auf Sonderstandorten)
 - im Umfeld von Waldflächen mit besonderem Schutzstatus (wie Bann- und Schonwäldern und Naturschutzgebieten). Großzügige Pufferzonen müssen eine Beeinträchtigung dieser Flächen verhindern
 - Waldflächen, die eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse haben. Zu berücksichtigen sind hier neben den Habitatbäumen auch die Flugrouten und Jagdgebiete in der Umgebung.
- den vollständigen Verzicht auf Ersatzaufforstungen bei Vorranggebieten im Wald. Bei den zu erwartenden Rodungen für die Standorte einer Windenergieanlage darf das Wiederaufforstungsgebot des Landes- bzw. Bundeswaldgesetzes keine Anwendung finden, d.h. Wiederaufforstungen die nicht im Bereich der Anlage selbst stattfinden können, dürfen nicht zulasten von Naturflächen außerhalb des Waldes durchgeführt werden. Andernfalls würden bisherige Offenlandbiotope wie Grünland, Streuobstwiesen und Äcker, deren Flächen bisher schon stetig abnehmen, in großem Umfang weiter

verringert. Gerade die in solchen Biotopen vorkommenden Arten sind aber häufig stärker bedroht als die Mehrzahl der im Wald vorkommenden Arten. Geeignete und ökologisch-sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen wären stattdessen das Aufwerten bestehender Waldflächen, z.B. durch die Ausweisung weiterer Waldrefugien bzw. durch Herausnahme aus der Bewirtschaftung; oder die Umsetzung von Biotopverbundmaßnahmen.

- die Bündelung von Windenergiestandorten in Windparks. Um den Flächenverbrauch (Versiegelung von Böden) sowie den Eingriff in die Natur möglichst gering zu halten, sollten Vorrangflächen möglichst so festgesetzt werden, dass dort mehrere Windenergieanlagen installiert werden können. Eine Bündelung von Windenergiestandorten in Windparks erspart flächenintensive Erschließungen von Einzelstandorten. Größere Vorranggebiete ermöglichen darüber hinaus einen gewissen planerischen Spielraum innerhalb der ausgewiesenen Flächen. So können innerhalb der Planungsgebiete konfliktarme Stellen gesucht werden. Sind die ausgewiesenen Flächen dagegen klein, so kann bei auftretenden Konflikten, z.B. des Artenschutzes, kaum auf andere Standorte innerhalb des Vorranggebietes ausgewichen werden.

Die geeigneten Flächen für Windenergie und Photovoltaik sind regional unterschiedlich verteilt. Die Landesregierung sollte zusammen mit den Regionalverbänden ein geeignetes Verfahren entwickeln, um regionalspezifische Flächenziele auszuweisen. Die Rhein-Neckar-Region weist im Vergleich zu anderen Regionen weniger konfliktfreie Potenzialflächen für Windenergie auf.

2. Plansätze und Begründung

2.1. Begründung zu 3.2.4.4 (S. 14 Plansätze und Begründung):

Zu 3. Einzelfallprüfung

Wir bitten darum, die Kriterien und deren Ausprägungen auszuführen, die im Falle einer Einzelfallprüfung herangezogen wurden.

2.2. Abstände von Vorranggebieten (S. 12 Plansätze und Begründung):

Wir begrüßen den auf 350 m im Vergleich zur Scoping-Unterlage gestiegenen Abstand von Vorranggebieten zu Naturschutzgebieten, Bann- und Schonwäldern sowie Naturreservaten.

2.3. Begründung zu 3.2.4.7 (S. 16f Plansätze und Begründung):

Zu Grundsatz des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG)

In der Begründung wird formuliert:

„Im Konfliktfall soll innerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung der Nutzung der Windenergie Priorität eingeräumt werden, da gemäß § 2 EEG und § 22 Nr. 2 KlimaG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Insofern sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden, bis die Stromerzeugung auf Bundesebene nahezu treibhausgasneutral ist.“

Wenn sowohl die Klima- als auch die Biodiversitätskrise gelöst werden sollen gilt zu beachten, dass gewichtige Belange des Artenschutzes sich im Außenbereich weiterhin in der Schutzgüterabwägung durchsetzen können müssen. Dies ist unter anderem mit dem verfassungsrechtlichen Rang des Erhalts der biologischen Vielfalt und der Sicherung eines artgerechten Lebens bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu begründen, welche unter den Begriff der natürlichen Lebensgrundlagen fallen, die durch Art. 20a Grundgesetz geschützt werden (KNE, 2022).

3. Umweltbericht

3.1. Strategische Umweltprüfung

Die Strategische Umweltprüfung auf Ebene der regionalen Raumplanung wird als nicht ausreichend eingestuft, um insbesondere artenschutzrechtliche Konflikte und Verbotstatbestände zu vermeiden. Sie kann, u.a. aufgrund der schlechten Datenlage, eine detaillierte Prüfung auf Vorhabenebene nicht ersetzen. Da außerdem damit zu rechnen ist, dass die Wertigkeit einer Fläche sich mit der Zeit verändert, fordern wir eine Plausibilitätsprüfung, sofern Vorhaben in Vorranggebieten innerhalb von 5-8 Jahren nach Ausweisung des Vorranggebietes noch nicht realisiert sind.

3.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

3.2.1. Natura 2000-Gebiete

Die Stellungnehmenden bitten darum offenzulegen, welcher Flächenanteil aktuell vorbehaltlich einer so genannten "FFH-Verträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis" sowie der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde als Vorranggebiete ausgewiesen ist, und mit welchen Konsequenzen für die Zielerreichung (1,8%) zu rechnen ist, wenn diese Flächen nicht final aufgenommen werden können. Neben der allgemeinen Rechtsunsicherheit solcher Gebiete sehen wir auch eine potenzielle Verzögerung des dringend notwendigen Ausbaus der Windenergie als kritische Konsequenz dieser Ausweisungen. Bei der Vielzahl an Vorranggebieten, bei welchen eine Natura 2000-Betroffenheit vorliegt (Tabelle 7 S. 55ff), ist nach Sicht der Stellungnehmenden der in der Fußnote 4 S. 12 so genannte "Einzelfall" nicht mehr angebracht.

Wir bitten darum, die Prüfungsergebnisse zu Alternativen außerhalb von Natura 2000-Gebieten darzulegen, ebenso wie die Kriterien, nach welchen die Einzelfallprüfungen im Bereich bis 300 m um Natura 2000-Gebiete entschieden werden. Bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen bitten wir, die Naturschutzverbände frühzeitig (vor Festsetzung der anzuwendenden Methoden) einzubeziehen und diese auch zur Beurteilung vorzulegen.

3.2.2. Fachbeitrag Artenschutz

Die artenschutzfachliche Datengrundlage ist sehr lückig, z.B. bei den Fledermäusen. Immerhin bietet der Fachbeitrag Artenschutz einen guten Anhaltspunkt. Er hilft, den Konflikt zwischen Artenschutz und Windkraft auf pragmatische Weise raumplanerisch zu entzerren. Die Stellungnehmenden fordern deshalb dringend die Berücksichtigung der Kategorie A und B Flächen im Teilregionalplan. Eine starke Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung ist auch deshalb geboten, da die naturschutzrechtlichen Belange für Beschleunigungsgebiete nach Vorgaben der EU Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III), die bis Februar 2026 von den Mitgliedstaaten ausgewiesen werden müssen, bereits auf der regionalen Ebene bei Durchführung der SUP abschließend zu bearbeiten sind.

Wir bitten darum, die Naturschutzverbände bei artenschutzrechtlichen Untersuchungen zur Ausnahmegenehmigung von Vorranggebieten in Schwerpunktorkommen der Kategorie A (nach LUBW Fachbeitrag Artenschutz) frühzeitig, d.h. vor Festsetzung der anzuwendenden Methoden, einzubeziehen.

3.2.3. Biotopverbund und Generalwildwegeplan, Wildtierkorridore

Den Verbundstrukturen und Wildwegen landes- bzw. bundesweiter und europäischer Bedeutung kommt eine besondere Rolle hinsichtlich des Artenschutzes zu, auch im Rahmen der Klimakrise. Sie dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden, wobei auch saisonale Aspekte zu berücksichtigen sind sowie beispielsweise Auswirkungen, die in der Bauphase zu erwarten sind. Es gilt zu prüfen, ob Vorranggebiete ggf. geteilt werden müssen, um diese Bereiche auszusparen.

3.2.4. Lebensraumzerschneidung

Die Stellungnehmenden begrüßen die Reduzierung der Abstände zu Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung o.ä. (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung, im baden-württembergischen Teilbereich. Trotz dieser Bemühungen stellen wir fest, dass Vorrangflächen meist weit weg von Siedlungsbereichen eingerichtet wurden, was mit einer signifikanten zusätzlichen Zerschneidung (noch) hochwertiger Lebensräume einhergeht. Zusätzlich wird auf diese Weise ein weitergehender Ausbau der Infrastruktur notwendig, welcher nicht vereinbar ist mit dem Ziel bzw. Grundsatz 3.2.4.3. zu Flächensparsamkeit und minimaler Bodenversiegelung. Aus Sicht der Stellungnehmenden sollten die Faktoren Lebensraumzerschneidung sowie notwendiger Infrastrukturausbau eine stärkere Berücksichtigung finden.

3.3. Artenhilfsprogramme

Im gleichen Atemzug mit der Ausweisung der Vorranggebiete für die regional bedeutsame Windenergienutzung sind auch die nach § 45d Bundesnaturschutzgesetz geforderten Nationalen Artenhilfsprogramme auszuformulieren und hierfür geeignete Flächen in der Region bereitzustellen.

4. Stellungnahmen zu den Steckbriefen Teilregionalplan Wind

4.1. Hinweise zum Rotmilan

Rotmilane gibt es nur in Europa. Im Februar und März kehren sie aus ihren Winterquartieren in Spanien zurück nach Deutschland, Frankreich und Polen. Insgesamt existieren etwa 19.000 bis 25.000 Brutpaare. Über die Hälfte von Ihnen, etwa 10.000 bis 14.000 Paare, kommen im Sommer nach Deutschland um zu brüten. Deutschland trägt deshalb eine besondere Verantwortung bei dem Erhalt dieser Art. Ende März legen die Rotmilanweibchen etwa zwei bis drei Eier, fünf

Wochen später schlüpfen die Jungen und Anfang bis Mitte Juli sind sie flügge. Ab Ende September ziehen die Rotmilane in kleinen bis mittelgroßen Trupps wieder Richtung Südwesten in ihre spanischen Winterquartiere. Rotmilane brauchen sowohl störungsarme Mischwälder mit hohen Bäumen als auch eine offene, abwechslungsreiche Feldflur mit reichem Nahrungsangebot. Beides in räumlicher Nähe zu finden, ist schwer geworden. Während der Brutphase haben Rotmilane einen Aktionsradius von kaum mehr als drei Kilometern. Lange Beutezüge sind in dieser Phase nicht möglich. Rotmilane bewegen sich häufig in einer Flughöhe von 10 bis 200 Metern. Während der Nahrungsflüge nutzen sie durchschnittlich eine Flughöhe von 50 Metern, auf dem Zug vom oder ins Winterquartier und bei Balzflügen werden auch größere Höhen erreicht. Bei den Balzflügen bewegen Sie sich in Höhen von 50 bis 200 m und somit direkt im Gefahrenbereich der Windenergieanlagen. (Scheller & Küsters (1999): Vogel u. Luftverkehr 19: 76-96).

Verschiedenste Gefährdungen, von Nahrungsmangel in der Aufzuchtzeit, Störungen am Horst und Kollisionen mit Windkraftanlagen, bis zu Verlusten durch illegale Abschüsse und Vergiftungen, haben bundesweit seit Beginn der 1990er Jahre zu einem Rückgang von über 30 % geführt. Eine Verbesserung der Gefährdungssituation ist derzeit nicht zu erkennen. Deutschland steht somit mehr denn je in der Verantwortung für den Schutz dieser europaweit bedrohten Art.

4.2. Hinweise zum Schwarzstorch

Der Schwarzstorch ist heute eine der seltensten Brutvogelarten Baden-Württembergs. Bis zur Mitte des letzten Jahrhunderts war er in Deutschland fast ausgestorben, in Baden-Württemberg war er seit Jahrzehnten als Brutvogelart nicht mehr heimisch (Hölzinger, 1987). In den 1990er Jahren fand eine Erholung der Bestände in Deutschland und erst ab 2001 eine sehr zögerliche Wiederbesiedlung Baden-Württembergs statt, die zunächst zu einem Brutbestand von 1-2 Paaren geführt hat (Rote Liste Brutvögel BW 2004). Für die Jahre 2012-2016 wurden für Baden-Württemberg 30-50 Brutpaare als Gesamtbestand angegeben (<https://www.ogbw.de/voegel/brut/41>). In der Roten Liste Baden-Württembergs wird er als gefährdet (RL3) eingestuft.

Der Schwerpunkt der Brutverbreitung des Schwarzstorches in Mitteleuropa liegt in fließgewässerreichen Mittelgebirgsregionen, die zahlreiche Thermik-Areale aufweisen. Als typischer Thermik-Segler mit Distanzen bis zu 20 km zwischen Nest und Nahrungsgebiet ist der Schwarzstorch auf Thermik-Areale an den Hängen der Höhenzüge stark angewiesen. Bei den

Streckenflügen wechseln sich Phasen des Aufstieges durch Thermikkreisen mit Gleitphasen unter Höhenverlust ab (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Ber. Vogelschutz 51: 15-42).

Schwarzstörche besetzen in der Regel von Mitte März bis Mitte April ihre Brutplätze. Während der Balz zeigen sie ausgedehnte Synchronflüge. Die Jungstörche schlüpfen nach einer Brutzeit von rund 35 Tagen. Während der Jungenaufzucht von Mai bis Juli zeigen die Schwarzstörche die höchste Flugaktivität. Dabei wird auf dem Rückweg vom Nahrungsgebiet zum Horst der kürzeste Weg gewählt. (Dürr, T. & Langgemach, T. (2006): Greifvögel als Opfer von Windkraftanlagen. Populationsökologie Greifvogel- und Eulenarten 5: 483-490).

Die Windenergieanlagen greifen oftmals in die regelmäßig genutzten Flugrouten zwischen den Revierzentren und bedeutenden Nahrungshabitaten ein und stellen somit eine Störung des störempfindlichen Schwarzstorches dar. Der Schwarzstorch ist ein Thermiksegler, der die Distanzen zu den Habitaten energiesparend und zügig überbrückt; insbesondere der Rückweg von den Nahrungshabitaten wird auf der kürzesten Entfernung zurückgelegt. Windparks haben daher eine außerordentliche Barrierewirkung auf die Flugkorridore zu den angrenzenden regelmäßig genutzten Nahrungshabitaten. Durch die Meidung der WEA bei den Flügen zu den Nahrungshabitaten wird die Reproduktion zudem auch dadurch gestört, dass die Tiere weitere Wege fliegen müssten bzw. ihre essentiellen Nahrungshabitate möglicherweise aufgeben. Dies hätte eine längere Abwesenheit der Altvögel zur Folge, was Auswirkungen auf das Nahrungsangebot und die Nahrungsaufnahme für die Jungvögel hat (längere Fütterungsabstände mit Gefahr der Mangelernährung, Fehlentwicklung, bis zum Verhungern), Unterkühlung bei extremen Wetterbedingungen (Stürme, Dauerregen, Kälteperioden), Hitzestress bei langer Trockenheit und auf den fehlenden Schutz durch die Altvögel vor Fressfeinden (Prädatorendruck).

Der Schwarzstorch ist am Horst und im näheren Umfeld gegenüber Personen und unerwarteten Ereignissen sehr scheu und störungsempfindlich.

Der Odenwald ist eines der beiden Verbreitungszentren des Schwarzstorches in Baden-Württemberg. Die Beeinträchtigung dieser wichtigen Teil-Population kann entscheidende Folgen für die landesweite Population haben. Die Teilpopulation des Schwarzstorches im Odenwald ist

eine sehr wichtige Quellpopulation. Sie sichert zusammen mit der Population in Oberschwaben den Bestand und die Ausbreitung des Schwarzstorches in Baden-Württemberg

4.3. FriNat Sensibilitätsraster Fledermäuse

Bei der Bewertung der Vorranggebiete in Bezug auf Fledermäuse wurde die Sensibilitätskarte Fledermäuse des renommierten Freiburger Instituts für angewandte Tierökologie (FriNaT) als zusätzlicher Faktor herangezogen (siehe Anhang #1 und https://www.dialogforum-energie-natur.de/regionalplanung/?mode=customized&ou=5&topic=wind&zoom=11&lat=49.419643031937085&lng=9.008972797800816&layers=Fledermaus_Sensibilitaetsraster,Suchraumkarte_Wind).

Es wurden ausschließlich Daten der Kategorie „sicher“ verwendet, welche nicht auf Habitatmodellen, sondern auf direkten Nachweisen von Wochenstuben, Paarungs- und Winterquartieren im Wald beruht.

4.4. Zu den einzelnen Vorranggebieten

Tabelle 1 fasst die Forderungen der Stellungnehmenden zu den einzelnen Vorranggebieten zusammen.

Tabelle 1: Stellungnahmen zu den einzelnen Vorranggebieten.

Vorranggebiet	Stellungnahme
HD/RNK-VRG01-W, Weißer Stein	<p>100% der Fläche wird vom Fachbeitrag (FB) Artenschutz Kategorie B überlagert. Die Nutzung von A- und B-Flächen des FB Artenschutz widerspricht dem Positionspapier von NABU und BUND Baden-Württemberg. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind am Weißen Stein mehrere windenergiesensible Arten dokumentiert bzw. erwartbar (z.B. Wanderfalke, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr).</p> <p>Die Stellungnehmenden fordern nähere Angaben zur Einzelfallprüfung im Pufferbereich des Natura 2000-Gebietes (Vogelschutzgebiet Bergstraße Dossenheim-Schriesheim).</p> <p>Beim Gebiet um den Weißen Stein handelt es sich um den größten unzerschnittenen Raum im Rhein-Neckar-Kreis und somit um einen</p>

	<p>wichtigen Rückzugsraum für Wildtiere, der in der dicht besiedelten Metropolregion sehr selten geworden ist.</p> <p>Wir schließen uns der Stellungnahme des BUND Dossenheim an und verweisen nochmals explizit auch auf die Kartierungen des NABU Heidelberg, Arbeitskreis Greifvogelschutz: <i>„Sichere Nachweise konnten bisher erbracht werden von Sperlings-, Raufuß- und Waldkauz, Kolkrabe und Waldschnepe sowie ein Brutpaar des Uhus am Fuß des Hohen Nistlers am Hellenbach und ein Brutpaar des Wanderfalken auf dem Fernmeldeturm des Weißen Steins.“</i></p> <p>Die Stellungnehmenden weisen außerdem auf geplante Kompensationsmaßnahmen (Waldumwandlung) für die Instandsetzung des Hochwasserrückhaltebeckens Mantelbach in Dossenheim innerhalb der Flächen des VRG hin, die im Falle einer Überplanung der Fläche berücksichtigt werden müssen.</p>
<p>HD/RNK-VRG02-W, Lammerskopf</p>	<p>Das Vorranggebiet liegt im FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“. BUND und NABU lehnen Natura 2000-Flächen für die Windenergienutzung laut Positionspapier ab, wenn der Schutzzweck beeinträchtigt ist. Es bestehen erhebliche rechtliche Hürden bei der Planung, Genehmigung und Umsetzung von Windenergieprojekten im FFH-Gebiet, welches im vorliegenden Fall windenergiesensible Zielarten und -Lebensraumtypen aufweist sowie Schwerpunktorkommen der Kategorien A und B (LUBW Fachbeitrag Artenschutz, 100% der Fläche). Die Nutzung von A- und B-Flächen des FB Artenschutz widerspricht dem Positionspapier von NABU und BUND Baden-Württemberg. Die hier dargestellten naturschutzfachlichen Restriktionen stellen für Investoren und Projektbetreiber ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit dar. Allein aufgrund der dargestellten besonderen Konfliktlage, insbesondere aber, wenn im Rahmen möglicher Klageverfahren die Rechtmäßigkeit des Vorhabens einer EU-rechtlichen Überprüfung unterzogen werden muss, sind selbst im Erfolgsfall zumindest erhebliche Verzögerungen zu erwarten.</p> <p>Bei einer Realisierung von Windenergieanlagen im FFH-Gebiet des „Lammerskopf“ wären lokale und überregionale Fledermauspopulationen erheblich betroffen und in ihrem Bestand gefährdet. Auch gesetzlich geschützten Biotop, die für zahlreiche andere waldlebende Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum dienen, wären sowohl von mit der Realisierung der Windenergieanlagen</p>

einhergehenden Baumaßnahmen als auch vom Betrieb von Windenergieanlagen erheblich betroffen. Das FFH-Gebiet „Steinachtal und kleiner Odenwald“ wäre erheblich in seiner Aufgabe, die biologische Vielfalt wiederherzustellen, zu erhalten und zu fördern, beeinträchtigt.

Die besonders hohe Wertigkeit des FFH-Gebietes insbesondere für Fledermäuse begründet sich durch eine insgesamt große zusammenhängende Laubwaldfläche mit einem hohen Anteil von Flächen mit einem Mindestalter von 120 Jahren und vielfach von über 150 Jahren (mit einem entsprechenden Quartierpotenzial).

An dieser Stelle sei auch darauf verwiesen, dass es sich beim Areal am Lammerskopf nicht nur um ein FFH-Gebiet, sondern auch um ein Landschaftsschutzgebiet handelt. Nach § 26 Abs. 3 Satz 5 BNatSchG muss im Rahmen des BimSchG-Verfahrens ist zunächst der Bau von WEA in einem Landschaftsschutzgebiet nicht zulässig, wenn es sich gleichzeitig auch um ein FFH-Gebiet handelt. Eine Ausnahmegenehmigung muss im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens ggf. erteilt werden. Da das BimSchG-Verfahren im Rahmen der Regionalplanung so nicht stattfindet, muss die Befreiung separat bearbeitet und ggf. auch erteilt werden. Beigefügt finden Sie die Aussage der UNB Neckar-Odenwald-Kreis (Lukas Schäfer) mit Email vom 29.11.23.

„Sehr geehrte Frau Kranz,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Nach Rücksprache mit unserem Justizariat kommen wir als untere Naturschutzbehörde für den Neckar-Odenwald-Kreis zu folgender Einschätzung:

1. Durch § 26 Abs. 3 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete für Zwecke der Windkraftnutzung geöffnet, um die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau der Windenergie zu verbessern. Nach dem neuen § 26 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen einschließlich zugehöriger Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Anlagenstandort in einem Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG befindet. Diese gesetzliche Wertung suspendiert dabei, sofern die Voraussetzungen im Einzelfall greifen, ausdrücklich auch entgegenstehende Vorgaben in Landschaftsschutzgebietsverordnungen (§ 26 Abs. 3 Satz 2 und 3 BNatSchG: „Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur

Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung.“). Bis gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den maßgeblichen Flächenbeitragswert oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend (§ 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG).

Eine Rückausnahme dazu findet sich allerdings in § 26 Abs. 3 Satz 5 BNatSchG: „Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.“

FFH-Gebiete sind Natura-2000 Gebiete im Sinne dieser Vorschrift. Die Rechtsfolge des § 26 Abs. 3 Satz 5 BNatSchG ist aber nicht, dass deshalb Windenergieanlagen in Natura-2000 Gebieten automatisch verboten sind. Ob sie im Schutzgebiet zulässig sind, richtet sich nach der jeweiligen Schutzgebietsfestsetzung und dem darin enthaltenen Schutzzweck des jeweiligen Gebiets sowie den jeweiligen Verboten der einschlägigen LSG-VO.

2. Sofern sich die Errichtung einer Windenergieanlage im FFH-Gebiet nicht mit dem Schutzzweck des Gebiets vereinbaren lassen, kommt ggf. entweder eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG bzw. alternativ, sofern im Einzelfall daneben möglich, eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG in Betracht, falls dies vom Vorhabenträger beantragt wird. Dies müsste im Einzelfall geprüft werden.

3. Liegt der geplante Anlagenstandort innerhalb eines FFH-Gebiets, hat dies wie oben geschildert zur Folge, dass die Schutzgebietsaufhebung hinsichtlich des Landschaftsschutzgebiets nach § 26 Abs. 3 Satz 1, Satz 4 BNatSchG nicht greift. Die bisherige Rechtslage bleibt unverändert und die Vorgaben der jeweiligen LSG-Verordnung sind zu beachten (s.o.). Sollte die Errichtung einer Windenergieanlage im Landschaftsschutzgebiet gegen Verbote einer LSG-VO (für den „Honert“ etwa LSG-VO Erfatal, § 3) verstoßen, so kommt eine Erlaubnis in Betracht (z.B. nach § 4 LSG-VO Erfatal) oder -

falls dies die jeweilige Verordnung ebenfalls vorsieht - eine Ausnahme (hier: § 8 LSG-VO Erfatal). Ebenso ist regelmäßig eine Befreiung nach allgemeinen Maßstäben gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 54 LNatSchG BW möglich.

4. Sowohl Ausnahmen als auch Befreiungen stellen Entscheidungen der Unteren Naturschutzbehörde bzw. der Höheren Naturschutzbehörde dar, die jedoch im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG unterfallen. Zuständige Genehmigungsbehörde ist hier die Untere Immissionsschutzbehörde.

Die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde ergibt sich für die Ausnahme nach der LSG-VO unmittelbar aus § 8 LSG-VO, für die Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 54 Abs. 1 LNatSchG BW.

Da nach § 8 LSG-VO die Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde erforderlich wäre, ist dies im Rahmen der Konzentrationswirkung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens ebenfalls zu beachten. Gleiches gilt für eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG, für die nach § 58 Abs. 3 Nr. 2 LNatSchG BW die Höhere Naturschutzbehörde zuständig ist. § 54 Abs. 3 LNatSchG sieht für die „Konzentrationsituation“ vor, dass die Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde erfolgen muss. Die wegen § 13 BImSchG für alle genannten Ausnahmen und Befreiungen zuständige Untere Immissionsschutzbehörde müsste also das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde (Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten der LSG-VO) und der Höheren Naturschutzbehörde (Ausnahme nach der LSG-VO (z.B. § 8 LSG-VO Erfatal) bzw. Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG/ Befreiung FFH-Gebiet nach § 67 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 54 Abs. 2 Satz 3 LNatSchG BW) herstellen.“

Die Windenergieplanung im Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W ist somit nicht rechtssicher.

Die Stellungnehmenden fordern daher, das VRG „Lammerskopf“ aus naturschutzfachlichen Gründen nicht als Vorrangfläche für die Windenergie in der Teilregionalplanung auszuweisen.

Stattdessen schlagen wir die Realisierung eines Artenhilfsprogrammes gemäß § 45d BNatSchG in den ökologisch wertvollen Waldgebieten am Lammerskopf außerhalb des FFH-Gebietes vor. Für weitere Details zu dieser Vorrangfläche verweisen wir auf die Stellungnahme der

	<p>BUND Orts- und Kreisverbände Steinachtal, Neckargemünd und Heidelberg, welcher wir uns anschließen.</p>
<p>NOK/RNK-VRG01-W, Salzlackenkopf</p>	<p>Weniger als 500 m vom Plangebiet entfernt befindet sich ein Winterquartier des Großen Mausohrs.</p> <p>Im südwestlichen Bereich des Vorranggebietes befindet sich auf Eberbacher Gemarkung ein aktuell genutzter Schwarzstorchorst. Diese Meldung wird von erfahrenen Ornithologen des NABU Eberbach und NABU Schefflenztal bestätigt. Nördlich des Gebietes im Bereich Eduardstal, Hessen, besteht ein weiteres Revier des Schwarzstorches.</p> <p>Der Schwarzstorch ist eine äußerst störungsempfindliche Art, insbesondere der 1000 m Radius um den Horst muss von jeglicher Störung freigehalten werden. Zudem besteht eine Meidungs- bzw. Barrierewirkung von Windenergieanlagen auf die Flugkorridore in die regelmäßig genutzten Nahrungsgebiete. Erhebliche Störungen an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und in den häufig frequentierten Nahrungshabitaten führen in der Regel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population im Land. Zudem können in der Regel keine geeigneten CEF-/ bzw. FCS-Maßnahmen durchgeführt werden. Auch wenn der Schwarzstorch gem. § 45B BNatSchG nicht mehr als kollisionsgefährdet eingestuft ist, deutet vieles darauf hin, dass zumindest Jungstörche bei ihren ersten Flugversuchen einem erhöhten Risiko an WEA zu verunglücken ausgesetzt sind.</p> <p>Im östlichen Bereich des Vorranggebietes auf Mudauer Gemarkung sind innerhalb des 1200- bzw. 1000 m-Radius je ein Brutrevier von Rotmilan und Wespenbussard bekannt. Weitere Reviere des Wespenbussards sind aufgrund der Habitatausstattung zu erwarten.</p> <p>Zudem handelt es sich beim Salzlackenkopf um einen unzerschnittenen Raum und somit um einen wichtigen Rückzugsraum für Wildtiere, der in der dicht besiedelten Metropolregion sehr selten geworden ist. Dieser sollte nicht angetastet werden.</p> <p>Auf das Vorranggebiet muss aus Artenschutzgründen verzichtet werden.</p>
<p>NOK/RNK-VRG02-W, Schönbuchwald</p>	<p>Etwa ein Viertel der Fläche wird vom Fachbeitrag Artenschutz Kategorie B überlagert. Die Nutzung von A- und B-Flächen des FB Artenschutz widerspricht dem Positionspapier von NABU und BUND Baden-Württemberg und wird daher abgelehnt. Es kommt hinzu, dass sich im Abstand von ca. 700m zum Südöstlichen Zipfel des VRG ein</p>

	<p>Wespenbussard-Revier befindet, welches somit im zentralen Prüfbereich liegt. (Die Brutreviere wurden durch einen erfahrenen Ornithologen des NABU Mosbach festgestellt, der auch für ein etabliertes Planungsbüro in Mosbach tätig ist.)</p> <p>Auch das vorhandene Waldrefugium muss großzügig ausgespart werden.</p> <p>Über die verbleibende Fläche liegen den Umweltverbänden derzeit keine Zusatz-Informationen vor.</p>
NOK/RNK-VRG03-W, Bargener Weg	<p>Das Areal rund um NOK/RNK-VRG03-W ist dicht besiedelt vom Rotmilan, im Großraum befinden sich 5 Rotmilan-Revier, davon eines im Nahbereich (direkt angrenzend im Wald, so dass das Nahrungsgebiet des Rotmilans sich mit dem Vorranggebiet überschneidet) und ein weiteres im erweiterten Prüfbereich.</p> <p>Auf das Vorranggebiet muss aus Artenschutzgründen verzichtet werden.</p>
NOK-VRG01-W, Tannenäcker, Dreiberg	<p>Es handelt sich beim Vorranggebiet um einen unzerschnittenen Raum und somit um einen wichtigen Rückzugsraum für Wildtiere, der in der dicht besiedelten Metropolregion sehr selten geworden ist. Die WEA sollten den Wald möglichst nicht antasten, sondern vorwiegend im Offenland errichtet werden.</p>
NOK-VRG02-W, Großer Wald, Höpfingen/ Walldürn	<p>Die Stellungnehmenden schließen sich vollumfänglich der Einschätzung des RP Karlsruhe vom 7.9.23 an: „Im überarbeiteten Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie ist im südlichen sowie im nördlichen Bereich des geplanten VRG ein Schwerpunkt vorkommen der Kategorie A mit der Mopsfledermaus als Sonderstatus-Art ausgewiesen. Das geplante VRG überlappen einige der von uns bereitgestellten und entsprechend des Fachbeitrags Artenschutz gepufferte Daten. Im südlichen Bereich des geplanten VRG wurde die Mopsfledermaus bei Netzfängen 2019 festgestellt. Im mittleren Bereich wird das geplante VRG von einem mit 1,5 km gepufferten Winterquartier verschiedener Fledermausarten überlagert. In einem Bunker auf dem Militärflugplatz überwintern Großes Mausohr, Mopsfledermaus, vereinzelt auch Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Wasserfledermaus. Der Bereich des Bunkers sowie einige Flächen angrenzend an das geplante VRG sind mit Erhaltungsmaßnahmen für die Mopsfledermaus (Sicherung von Fledermauswinterquartieren, Nachhaltige Sicherung des Quartierangebots für Fledermäuse) außerhalb von FFH-Gebieten</p>

belegt. Der Bereich um den Bunker ist als FFH-Teilgebiet des FFH-Gebiets „Odenwald und Bauland Hardheim“ nachgemeldet, allerdings noch nicht im offiziellen shape verortet. Auch im nördlichen Bereich des geplanten VRG liegen Netzfangdaten zur Mopsfledermaus vor. Nordöstlich liegen wiederum FFH-Erhaltungsmaßnahmen für die Mopsfledermaus (Erhaltung Quartiergebiet Mopsfledermaus) außerhalb von FFH-Gebieten. Im Bereich des geplanten VRG ist daher ganzjährig mit vielen Flugbewegungen der Mopsfledermaus (Sonderstatus-Art) zu rechnen, während des Einflugs in Winterquartiere auch mit vielen Flugbewegungen anderer Fledermausarten. Die Ausweisung dieser Fläche als VRG ist aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch zu sehen. Von einer Ausweisung wird dringend abgeraten. Die Auswirkungen von Windkraftanlagen im Bereich von Fledermauswinterquartieren ist noch nicht ausreichend erforscht, allerdings kann man damit rechnen, dass es zur Zeit des Aufsuchens des Winterquartiers zu vielen Flugbewegungen kommen wird. Zusätzlich liegt das geplante VRG in einem Schwerpunktorkommen der Kategorie A mit der Sonderstatus-Art Mopsfledermaus eine Ausweisung als VRG ist auf Grund der besonderen Verantwortung gegenüber der Sonderstatus-Arten nicht zu befürworten.“

Diese Einschätzung wird unterstützt durch die Lage im Fledermaus-Sensibilitätsraster von NABU und FriNat, welches rund 50 % der Fläche als „Lebensstätten-Verlust: sicher“ einstuft. (siehe: ¹, Teilbereich Fledermaus-Sensibilitätsraster und Anhang #1).

Hinzu kommt ein Schwarzmilan-Horst (Kartierung aus dem Jahr 2022) am süd-westlichen Ortsausgang von Höpfingen im erweiterten Prüfbereich und die Tatsache, dass der Schwarzstorch den Wald als Nahrungs-Gebiet nutzt. Der Wald wird geprägt durch 7 Waldrefugien, die ohnehin großzügig ausgespart werden sollten.

Die Stellungnehmenden stufen die gesamte Fläche als FB-Artenschutz Kategorie A ein. Diese wurde anscheinend – wie man anhand des Grenzverlaufs auch deutlich sehen kann – durch die Inanspruchnahme von Forst BW überdeckt. Die Nutzung von A- und B-Flächen des FB

¹ https://solar.bund-bawue.de/regionalplanung/liquid.html?mode=customized&ou=5&topic=wind&zoom=9&lat=49.03336636778235&lng=8.193054199218752&layers=Windpotenzialflaechen,Schwerpunktorkommen,Suchraumkarte_Wind

	Artenschutz widerspricht dem Positionspapier von NABU und BUND Baden-Württemberg und wird daher abgelehnt.
NOK-VRG03-W, Himmelreich	<p>Fast 90% der Fläche wird vom Fachbeitrag Artenschutz Kat. A überlagert. Die Nutzung von A- und B-Flächen des FB Artenschutz widerspricht dem Positionspapier von NABU und BUND Baden-Württemberg und wird daher abgelehnt.</p> <p>Erschwerend kommt hinzu, dass es sich um ein bekanntes Schwarzstorch-Revier handelt. Der Schwarzstorch ist eine äußerst störungsempfindliche Art, insbesondere der 1000 m Radius um den Horst muss von jeglicher Störung freigehalten werden. Zudem besteht eine Meidungs- bzw. Barrierewirkung von Windenergieanlagen auf die Flugkorridore in die regelmäßig genutzten Nahrungsgebiete. Erhebliche Störungen an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und in den häufig frequentierten Nahrungshabitaten führen in der Regel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population im Land. Zudem können in der Regel keine geeigneten CEF-/ bzw. FCS-Maßnahmen durchgeführt werden. Auch wenn der Schwarzstorch gem. § 45B BNatSchG nicht mehr als kollisionsgefährdet eingestuft ist, deutet vieles darauf hin, dass zumindest Jungstörche bei ihren ersten Flugversuchen einem erhöhten Risiko an WEA zu verunglücken ausgesetzt sind.</p> <p>Der Rotmilan-Horst befindet sich im Nahbereich, so dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos als sicher angenommen wird.</p> <p>Es spricht somit eine Vielzahl von Gründen gegen die Ausweisung als Vorranggebiet. Das Vorranggebiet muss aus Artenschutzgründen gestrichen werden.</p>
NOK-VRG04-W, Breitenfeld	Über diese Fläche liegen den Umweltverbänden derzeit keine Zusatz-Informationen vor.
NOK-VRG05-W, Welscheberg	Aktuell liegen den Umweltverbänden keine Erkenntnisse zu Brutplätzen oder Brutrevieren des in Baden-Württemberg als störungsempfindlich eingestuften Schwarzstorchs im VRG vor. Dennoch handelt es sich aufgrund der Habitatausstattung um ein hervorragendes Nahrungsgebiet für den Schwarzstorch, so dass es zu häufig frequentierten Flugrouten im Bereich der geplanten WEA kommen kann. Essentielle Nahrungsquellen sind in der Umgebung

	<p>vorhanden (Morre, Eiderbach, Marsbach, Seichtersbach, Steinbächle, Krebsbächle, Haistadter Tongruben, Unterneudorfer Mühle).</p> <p>Für weitere Informationen empfehlen wir dringend, die Kartierungsdaten für den Windpark Buchen-Hainstadt II vom Projektierer ABO-Wind anzufordern.</p> <p>Zu beachten gilt das Haselmausvorkommen im Gebiet.</p>
<p>NOK-VRG06-W, Birkenschlag</p>	<p>Die Umweltverbände unterstützen die Ablehnung des gesamten Gebietes als Vorranggebiet aufgrund der negativen Umweltauswirkungen.</p> <p>Diese Einschätzung wird unterstrichen durch die Lage des VRG im Fledermaus-Sensibilitätsraster von NABU und FriNat, welches fast 100 % der Fläche als „Lebensstätten-Verlust: sicher“ einstuft. Somit kann den artenschutzrechtlichen Bedenken auch durch eine Verkleinerung des Gebietes nicht abgeholfen werden. Prägnantes Beispiel ist der Bierkeller Ernsttal. Er liegt im Nordosten des geplanten VRG und ist ein Winterquartier verschiedener Fledermausarten (Große Bartfledermaus/Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Braunes Langohr)</p> <p>Zudem handelt es sich beim VRG Birkenschlag zu 100% um einen unzerschnittenen Raum und somit um einen wichtigen Rückzugsraum für Wildtiere, der in der dicht besiedelten Metropolregion sehr selten geworden ist. Dieser sollte nicht angetastet werden.</p>
<p>NOK-VRG07-W, Sachsenberg</p>	<p>Die Umweltverbände unterstützen die Ablehnung des Gebietes als Vorranggebiet aufgrund der negativen Umweltauswirkungen.</p> <p>Diese Einschätzung wird unterstrichen durch die Lage des VRG im Fledermaus-Sensibilitätsraster von NABU und FriNat, welches rund 100 % der Fläche als „Lebensstätten-Verlust: sicher“ einstuft. Somit kann den artenschutzrechtlichen Bedenken auch durch eine Verkleinerung des Gebietes nicht abgeholfen werden.</p>
<p>NOK-VRG08-W, Kinzert</p>	<p>Die Umweltverbände unterstützen die Ablehnung des Gebietes als Vorranggebiet aufgrund der negativen Umweltauswirkungen.</p> <p>Diese Einschätzung wird unterstrichen durch die Lage des VRG im Fledermaus-Sensibilitätsraster von NABU und FriNat, welches rund</p>

	<p>100 % der Fläche als „Lebensstätten-Verlust: sicher“ einstuft. (siehe ², Teilbereich Fledermaus-Sensibilitätsraster und Anhang #1). Somit kann den artenschutzrechtlichen Bedenken auch durch eine Verkleinerung des Gebietes nicht abgeholfen werden.</p> <p>Aufgrund der gehäuften Schwarzstorch-Beobachtungen im Bereich Schloßau-Kinzert ist sicher davon auszugehen, dass sich ein Schwarzstorch-Horst im Bereich des geplanten Vorranggebietes befindet, der nur noch nicht genau lokalisiert werden konnte.</p>
<p>NOK-VRG09-W, Hohes Bild, Hinteres Birklein</p>	<p>Kritisch ist das Vorkommen verschiedener Fledermausarten. Die südwestlich kartierte Wochenstübengemeinschaft der Bechsteinfledermaus nutzt die halboffene Landschaft ggf. als Jagdgebiet, da die Waldbereiche hier eher klein und verinselt sind. Das Braune Langohr, welches auch im Offenland entlang von Strukturen jagt, könnte den Bereich als Nahrungshabitat nutzen.</p> <p>Da es aufgrund der EU-Notfallverordnung keine Kartierungen vor Ort geben wird, muss besondere Rücksicht auf die bekannten Fledermausvorkommen genommen werden. Es sind hier insbesondere die Lebensstätten der Bechsteinfledermaus aus dem Vorranggebiet auszusparen (faktisches Kategorie A-Gebiet FB Artenschutz).</p> <p>Wir weisen bei Erweiterung des bestehenden Windparks mit 5 WEA darauf hin, dass direkt angrenzend in Landkreis Tauberbischofsheim ebenfalls 5 WEA errichtet wurden. Eine starke Kumulation der WEA gilt es zu vermeiden.</p>
<p>NOK-VRG10-W, Maienbaum</p>	<p>Über diese Fläche liegen den Umweltverbänden derzeit keine Zusatz-Informationen vor.</p>
<p>NOK-VRG11-W, Eulsberg</p>	<p>Das VRG Eulsberg befindet sich in ca. 900 m Entfernung von Naturschutzgebiet „Lappen und Eiderbachgraben, einem der bedeutendsten Rastgebiete für Zugvögel im Odenwald. Die Zugroute folgt in etwa der B 27. Somit ist es sehr wahrscheinlich, dass Zugvögel erschlagen werden, sollten im VRG Eulsberg WEA errichtet werden. Die Region zwischen Hettingen und Altheim ist ohnehin durch bestehende WEA bereits stark belastet. Daher sollte auf die Die Ausweitung der bestehenden Anlagen in Richtung Westen durch</p>

² https://solar.bund-bawue.de/regionalplanung/liquid.html?mode=customized&ou=5&topic=wind&zoom=9&lat=49.03336636778235&lng=8.193054199218752&layers=Windpotenzialflaechen,Schwerpunktorkommen,Suchraumkarte_Wind

	<p>Ausweisung des VRG Eulsberg in so kurzer Entfernung zu einem regional bedeutenden Zugvogel-Rastgebiet verzichtet werden. Betroffene Arten: u.a. Kiebitz, Feldlerche.</p>
<p>NOK-VRG12-W, Alzheimer Höhe, Sindolzheimer Höhe</p>	<p>Über diese Fläche liegen den Umweltverbänden derzeit keine Zusatz-Informationen vor.</p>
<p>NOK-VRG13-W, Meisenbrunn</p>	<p>Hier muss die Fehlentscheidung aus dem bestehenden Teilregionalplan Wind korrigiert werden. Das Gebiet ist außerordentlich wertvoll für verschiedene Fledermausarten, insbesondere die Bechsteinfledermaus. Entsprechende Daten finden sich in den Kartierungen zu den bestehenden Windparks Alzheimer Höhe und Bürgerwindpark Gerichtstetten.</p> <p>Zusätzlich ist der ins Offenland hineinragende nordwestliche Zipfel des Vorranggebiets besonders kritisch zu sehen, da bereits bei der Planung des Bürgerwindpark Gerichtstetten aufgrund mehrerer Rotmilan-Vorkommen im Offenland ursprünglich geplante WEA-Standorte wieder aufgegeben werden mussten.</p> <p>Das Vorranggebiet muss aus Artenschutzgründen gestrichen werden.</p>
<p>NOK-VRG14-W, Alter Hag</p>	<p>Das VRG NOK-VRG14-W hat eine hervorragende Habitateignung für den Schwarzstorch. Nördlich der Buchener Straße befindet sich ein alter, nicht mehr genutzter Schwarzstorch-Horst, südlich der Buchener Straße sind häufig Überflüge des Schwarzstorchs zu beobachten. Dies kollidiert mit der naturschutzfachlichen Vorgabe, einen 1000 Meter Radius um die Schwarzstorch-Horste sowie die regelmäßigen Flugkorridore frei zu halten. Aus unserer Sicht sind daher vor Ort zwingend noch genauere Kartierungen notwendig, um dem BNatSchG gerecht zu werden.</p>
<p>NOK-VRG15-W, Markgrafenwald</p>	<p>Nach übereinstimmender Einschätzung der OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg), des NABU sowie des BUND handelt es sich beim Markgrafenwald um ein Gebiet mit außerordentlich guter Habitateignung für den Schwarzstorch. Reisenbach, Höllbach, Itter und Mülbener See werden als optimale Nahrungshabitate genutzt. Einflüge in die Gebiete und Beobachtungen Nahrung suchender Störche weisen dies eindeutig nach. Die kontinuierlichen Beobachtungen seit 2014 zeigen, dass die Störche auf ihren Flügen zu den Nahrungsgebieten und von diesen weg immer wieder den gesamten Höhenrücken von Markgrafenwald</p>

	<p>und Augstel überfliegen. Die Hangbereiche mit ihren Aufwinden werden regelmäßig zum Aufkreisen genutzt.</p> <p>Des Weiteren befindet sich kontinuierlich seit vielen Jahren ein Rotmilan-Revier im erweiterten Prüfbereich zu den geplanten WEA 1 und 2 im Bereich Augstel (siehe Stellungnahme, Anhang #2). Gleiches gilt für den Wespenbussard, der – ebenso wie der Rotmilan - in den Jahren 2017-2021 regelmäßig vom NABU durch erfahrene Ornithologen mit Brutrevieren im Bereich Markgrafenwald kartiert wurde (siehe Kartierungsergebnisse in den Anhängen #3 und #4).</p> <p>Der Bereich südlich und westlich des Forsthauses Max-Wilhelmshöhe weist zusätzlich ein großes Abendsegler-Vorkommen (Kartierung Trautner im 1. Antrag Markgrafenwald 2016) auf. Dieser Bereich wurde aus guten Gründen auch von den Projektierern des aktuell laufenden Genehmigungsantrags für den WP Waldbrunn / Markgrafenwald (im Gegensatz zur ursprünglichen Planung von 2016) nicht mehr mit WEA beplant.</p>
<p>NOK-VRG16-W, Tiemelstern</p>	<p>Der Schwarzstorch ist eine äußerst störungsempfindliche Art, insbesondere der 1000 m Radius um den Horst muss von jeglicher Störung freigehalten werden. Zudem besteht eine Meidungs- bzw. Barrierewirkung von Windenergieanlagen auf die Flugkorridore in die regelmäßig genutzten Nahrungsgebiete. Erhebliche Störungen an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und in den häufig frequentierten Nahrungshabitaten führen in der Regel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population im Land. Zudem können in der Regel keine geeigneten CEF-/ bzw. FCS-Maßnahmen durchgeführt werden. Auch wenn der Schwarzstorch gem. § 45B BNatSchG nicht mehr als kollisionsgefährdet eingestuft ist, deutet vieles darauf hin, dass zumindest Jungstörche bei ihren ersten Flugversuchen einem erhöhten Risiko an WEA zu verunglücken ausgesetzt sind. Das NOK-VRG16-W befindet sich im 1.000 m Abstand zu einem bei Ornithologen bekannten und seit seit 10 Jahren durchgängig genutzten Schwarzstorchhorst. Es ist der Horst mit der höchsten dokumentierten Schwarzstorch-Reproduktion im nördlichen Baden-Württemberg. Die Feuchtgebiete im weiteren Umfeld des Roßhofs östlich von Waldhausen werden intensiv als Nahrungsbiotope des Schwarzstorchs genutzt. Es kommt hinzu, dass sich sowohl ein Rot- als auch ein Schwarzmilan-Horst im Nahbereich befinden.</p>

	<p>Das Vorranggebiet muss in jedem Fall so verkleinert werden, dass sich die Horste aller drei betroffenen Vogelarten weiter weg als 1.000 m befinden. Auch die Nutzung der Waldrefugien muss sorgfältig ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine Umzingelung des Scharzstorch-Horstes durch die Vorranggebiete NOK-VRG16-W, NOK-VRG18-W und NOK-VRG19-W muss in jedem Fall vermieden werden.</p>
NOK-VRG17-W, Birkenbüschlein	Über diese Fläche liegen den Umweltverbänden derzeit keine Zusatz-Informationen vor.
NOK-VRG18-W, Spitzenwald	<p>Der Schwarzstorch ist eine äußerst störungsempfindliche Art, insbesondere der 1000 m Radius um den Horst muss von jeglicher Störung freigehalten werden. Zudem besteht eine Meidungs- bzw. Barrierewirkung von Windenergieanlagen auf die Flugkorridore in die regelmäßig genutzten Nahrungsgebiete. Erhebliche Störungen an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und in den häufig frequentierten Nahrungshabitaten führen in der Regel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population im Land. Zudem können in der Regel keine geeigneten CEF-/ bzw. FCS-Maßnahmen durchgeführt werden. Auch wenn der Schwarzstorch gem. § 45B BNatSchG nicht mehr als kollisionsgefährdet eingestuft ist, deutet vieles darauf hin, dass zumindest Jungstörche bei ihren ersten Flugversuchen einem erhöhten Risiko an WEA zu verunglücken ausgesetzt sind. Das NOK-VRG18-W befindet sich im 1.000 m Abstand zu einem bei Ornithologen bekannten und seit 10 Jahren durchgängig genutzten Schwarzstorchhorst. Es ist der Horst mit der höchsten dokumentierten Schwarzstorch-Reproduktion im nördlichen Baden-Württemberg. Das NSG Oberes Seckachtal wird als Nahrungshabitat genutzt – es dürfen keine weiteren Belastungen durch zusätzliche Windränder im näheren Umfeld von Horst und NSG entstehen. Es kommt hinzu, dass sich sowohl Rot- als auch Schwarzmilan-Horste im zentralen und erweiterten Prüfbereich befinden.</p> <p>Eine Umzingelung des Scharzstorch-Horstes durch die Vorranggebiete NOK-VRG16-W, NOK-VRG18-W und NOK-VRG19-W muss in jedem Fall vermieden werden.</p>
NOK-VRG19-W, Heimat	Der Schwarzstorch ist eine äußerst störungsempfindliche Art, insbesondere der 1000 m Radius um den Horst muss von jeglicher Störung freigehalten werden. Zudem besteht eine Meidungs- bzw. Barrierewirkung von Windenergieanlagen auf die Flugkorridore in die

	<p>regelmäßig genutzten Nahrungsgebiete. Erhebliche Störungen an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und in den häufig frequentierten Nahrungshabitaten führen in der Regel zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population im Land. Zudem können in der Regel keine geeigneten CEF-/ bzw. FCS-Maßnahmen durchgeführt werden. Auch wenn der Schwarzstorch gem. § 45B BNatSchG nicht mehr als kollisionsgefährdet eingestuft ist, deutet vieles darauf hin, dass zumindest Jungstörche bei ihren ersten Flugversuchen einem erhöhten Risiko an WEA zu verunglücken ausgesetzt sind. Das NOK-VRG19-W befindet sich im 1.000 m Abstand zu einem bei Ornithologen bekannten und seit 10 Jahren durchgängig genutzten Schwarzstorchhorst. Es ist der Horst mit der höchsten dokumentierten Schwarzstorch-Reproduktion im nördlichen Baden-Württemberg. Es kommt hinzu, dass sich sowohl Rot- als auch Schwarzmilan-Horste im zentralen und erweiterten Prüfbereich befinden.</p> <p>Eine Umzingelung des Scharzstorch-Horstes durch die Vorranggebiete NOK-VRG16-W, NOK-VRG18-W und NOK-VRG19-W muss in jedem Fall vermieden werden.</p>
<p>NOK-VRG20-W, Michelherd</p>	<p>Das Vorranggebiet NOK-VRG20-W liegt ganz knapp außerhalb des 300-Meter-Abstandes zum FFH-Gebiet „Elzbachtal und Odenwald Neckargerach“ (Roberner See). Am Roberner See wurden im Jahr 2022 rund 100 verschiedene Vogelarten nachgewiesen, darunter viele Zugvögel, die durch nahe gelegene Windkraftanlagen gestört würden.</p> <p>Zudem befindet sich im Nahbereich zwischen dem VRG NOK-VRG20-W und dem FFH-Gebiet ein in 2023 besetzter Rotmilan-Horst. Zwischen Roberner See und Sportplatz Fahrenbach befindet sich zusätzlich ein 2023 kartiertes Wespenbussard-Revier, ebenfalls im Nahbereich zum VRG.</p> <p>Die Brutreviere wurden durch einen erfahrenen Ornithologen des NABU Mosbach festgestellt, der auch für ein etabliertes Planungsbüro in Mosbach tätig ist.</p> <p>In der Zusammenfassung ergeben sich sehr starke Eingriffe. Das Vorranggebiet muss aus Artenschutzgründen gestrichen werden.</p>
<p>NOK-VRG21-W, Heidenbuckel</p>	<p>Über diese Fläche liegen den Umweltverbänden derzeit keine Zusatz-Informationen vor.</p>

NOK-VRG22-W, Sauhag, Riem	Über diese Fläche liegen den Umweltverbänden derzeit keine Zusatz-Informationen vor.
NOK-VRG23-W, Stöckich	Über diese Fläche liegen den Umweltverbänden derzeit keine Zusatz-Informationen vor.
NOK-VRG24-W, Großer Wald, Ravenstein	Über diese Fläche liegen den Umweltverbänden derzeit keine Zusatz-Informationen vor.
NOK-VRG-25W, Mutzenbrunnen	Über diese Fläche liegen den Umweltverbänden derzeit keine Zusatz-Informationen vor.
NOK-VRG-26W, Galgen, Roßwinkel	Über diese Fläche liegen den Umweltverbänden derzeit keine Zusatz-Informationen vor.
NOK-VRG-27W, Adelsheimer Höhe	Über diese Fläche liegen den Umweltverbänden derzeit keine Zusatz-Informationen vor.
NOK-VRG-28W, Waidachswald	<p>Der Waidachswald ist das letzte große und zusammenhängende Waldgebiet im südlichen Neckar-Odenwald-Kreis. Mit seinem hohen Anteil an Laubbaum-Mischbeständen, die teilweise Bereiche mit über 200jährigen Bäumen enthalten, ist der Waidachswald ein hervorragender und äußerst schützenswerter Lebensraum für viele Fledermausarten. Besonders erwähnenswert sind hier das große Mausohr, die vom Aussterben bedrohte Mopsfledermaus und die Bechsteinfledermaus. Sie sind Teil des Schutzzwecks im Managementplan für das FFH-Gebiet 6522-311 „Seckachtal und Schefflenzer Wald“. Ganz aktuell nachgewiesen wurden durch Kartierungen aus dem Jahr 2023 für den geplanten Windpark Waidachswald (Vattenfall/Büro Ökologie+Stadtentwicklung) Wochenstuben für folgende Arten: Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr und Bechsteinfledermaus. Bei den beiden letztgenannten handelt es sich um kleinräumig jagende Fledermäuse, die auf essentielle Jagdgebiete angewiesen sind. Daher wird eine Windkraftplanung ohne Kartierung der örtlichen Verhältnisse (wie es in den Teilen des Vorranggebietes außerhalb der FFH-Flächen aufgrund der EU-Notfallverordnung vorgesehen ist) fatale Folgen für die Fledermauspopulation im Vorranggebiet haben. Der Waidachswald befindet sich durch den Klimawandel in einer Veränderungsphase mit Dürreschäden. Gerade deshalb muss das große, zusammenhängende Gebiet erhalten werden, um genug</p>

	<p>geeignete Lebensräume und Ausweichflächen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Neben den Fledermausfunden wurden bei den Horstkartierungen der Projektierer folgende windkraftempfindliche oder störungsempfindliche Arten festgestellt: 6 Rotmilan-Horste (4 innerhalb des VRG, 2 außerhalb, davon einer noch im Nahbereich, 1 Baumfalkenhorst und ein Schwarzstorchhorst. Somit bestätigt sich die grundsätzliche Annahme, dass FFH-Gebiete aufgrund ihrer Lebensraum- und Artenausstattung nicht als Windkraft-Vorranggebiete geeignet sind.</p> <p>Dem NABU liegen leider nur sehr punktuell die ersten Kartierungsergebnisse des Büros für Ökologie+Stadtentwicklung vor. Hier ist dringend anzuraten, den kompletten Datensatz beim Projektierer Vattenfall abzurufen.</p> <p>Die Stellungnehmenden halten die Waldgebiete des Vorranggebiets NOK-VRG29-W aus artenschutzrechtlichen Gründen für ungeeignet und plädiert für eine Streichung. Über die verbleibenden Offenland-Anteile des geplanten Vorranggebietes liegen uns leider keine weiteren Daten vor.</p>
<p>NOK-VRG-29W, Rohracker</p>	<p>Die westlich an das geplante Vorranggebiet NOK-VRG29-W angrenzenden Waldinseln sind das Brutgebiet mehrerer Rotmilan- und Schwarzmilan-Paare. Von den aktuellen Beobachtungen durch den NABU Kleiner Odenwald (Aglasterhausen und Umgebung) befindet sich sogar jeweils ein Schwarzmilan-Horst und ein Rotmilan-Horst im Nahbereich des Vorranggebiets, weitere Rotmilan-Horste befinden sich bei Neunkirchen und Neckarkatzenbach. Die durch das geplante Vorranggebiet überdeckten Offenland-Flächen gehören daher mit Sicherheit zum Jagdgebiet de Milane, was zu einer erhöhten Tötungswahrscheinlichkeit führt.</p> <p>Die Stellungnehmenden halten das Vorranggebiet NOK-VRG29-W aus artenschutzrechtlichen Gründen für ungeeignet und plädiert für eine Streichung.</p>
<p>NOK-VRG-30W, Birkenberg</p>	<p>Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG-30W ist fast komplett deckungsgleich mit der Kernzone 2 des Projektes „Rebhuhnschutz Schefflenztal“. Es handelt sich um einen landesweiten Verbreitungsschwerpunkt des Rebhuhns. Um das mit Landesmitteln finanzierte Projekt nicht ins Leere laufen zu lassen, sollten folgende Maßnahmen eingehalten werden: keine Bautätigkeiten während der</p>

	Brutphase des Rebhuhns (April-August), rechtzeitige vorgelagerte Ausgleichsmaßnahmen. Dies muss bei der Ausweisung des Vorranggebiets festgeschrieben werden.
NOK-VRG-31W, Vogelherd	Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG-31W überschneidet sich zu großen Teilen mit der Kernzone 5 des Projektes „Rebhuhnschutz Schefflenztal“. Es handelt sich um einen landesweiten Verbreitungsschwerpunkt des Rebhuhns. Um das mit Landesmitteln finanzierte Projekt nicht ins Leere laufen zu lassen, sollten folgende Maßnahmen eingehalten werden: keine Bautätigkeiten während der Brutphase des Rebhuhns (April-August), rechtzeitige vorgelagerte Ausgleichsmaßnahmen. Dies muss bei der Ausweisung des Vorranggebiets festgeschrieben werden.
NOK-VRG-32W, Stockbronner Wald	Im südlich direkt angrenzenden Böttinger Hof ist auf 65 ha eine kombinierte Solar- und Windkraftanlage geplant bzw. im Bau. Wir bitten dringend darum, diese Unterlagen zu beschaffen und die artenschutzfachlichen Kartierungen in die Bewertung des Vorranggebiets einzubeziehen.
NOK-VRG-33W, Äußerer Krappenbaum	Das geplante Vorranggebiet NOK-VRG-33W überschneidet sich vollständig mit den Projektflächen des Projektes „Rebhuhnschutz Schefflenztal“. Es handelt sich um einen landesweiten Verbreitungsschwerpunkt des Rebhuhns. Um das mit Landesmitteln finanzierte Projekt nicht ins Leere laufen zu lassen, sollten folgende Maßnahmen eingehalten werden: keine Bautätigkeiten während der Brutphase des Rebhuhns (April-August), rechtzeitige vorgelagerte Ausgleichsmaßnahmen. Dies muss bei der Ausweisung des Vorranggebiets festgeschrieben werden. Zusätzlich ist bei der Festlegung der Stellflächen der WEA das örtliche Steinkauz-Vorkommen zu beachten. Brutbäume und Nahrungsgebiete müssen weiträumig ausgespart werden.
RNK-VRG01-W, Kettenwald	Der Kettenwald entspricht einem Teilbereich des bereits in der Antragstellung zur Genehmigung befindlichen Windparks Waldbrunn/Markgrafenwald. Er beinhaltet den Bereich „Augstel“, welcher wichtiger Lebensraum für windkraftsensible und störungsempfindliche Tierarten ist: Nach übereinstimmender Einschätzung der OGBW (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg), des NABU sowie des BUND handelt es sich beim Markgrafenwald um ein Gebiet mit außerordentlich guter Habitateignung für den Schwarzstorch.

	<p>Reisenbach, Höllbach, Itter und Mülbener See werden als optimale Nahrungshabitate genutzt. Einflüge in die Gebiete und Beobachtungen Nahrung suchender Störche weisen dies eindeutig nach. Die Beobachtungen seit 2014 zeigen, dass die Störche auf ihren Flügen zu den Nahrungsgebieten und von diesen weg immer wieder den gesamten Höhenrücken von Markgrafenwald und Augstel überfliegen. Die Hangbereiche mit ihren Aufwinden werden regelmäßig zum Aufkreisen genutzt.</p> <p>Des Weiteren befindet sich kontinuierlich seit vielen Jahren ein Rotmilan-Revier im erweiterten Prüfbereich zu den geplanten WEA 1 und 2 im Bereich Augstel (siehe Stellungnahme, Anhang #2). Gleiches gilt für den Wespenbussard, der – ebenso wie der Rotmilan - in den Jahren 2017-2021 regelmäßig vom NABU durch erfahrene Ornithologen mit Brutrevieren im Bereich Markgrafenwald kartiert wurde. (Siehe Kartierungsergebnisse im Anhang #3 und #4).</p> <p>Auf das Vorranggebiet muss aus Artenschutzgründen verzichtet werden.</p>
<p>RNK-VRG02-W, Kolben</p>	<p>In diesem Gebiet gibt es laut aktueller Kartierung des NABU Eberbach aus dem Jahr 2023 je einen Brutplatz von Rotmilan und Schwarzmilan im Nahbereich. Innerhalb des erweiterten Prüfbereichs besteht ein Brutrevier des Wespenbussards und des Wanderfalken. (Die Karten mit den Horststandorten sind nicht für die Öffentlichkeit gedacht, können aber vom VRRN beim NABU Rhein-Neckar-Odenwald eingesehen werden).</p> <p>Der betroffene Waldbereich weist einen hohen Anteil alter Buchen mit einem guten Bestand von Schwarzspecht und Hohлтаube auf. Mehrere Habitatbaumgruppen sind ausgewiesen, das Waldrefugium belegt einen nicht unerheblichen Anteil der Fläche. Über die Hälfte der Fläche wird zusätzlich vom Fachbeitrag Artenschutz Kat. B überlagert. Die Nutzung von A- und B-Flächen des FB Artenschutz widerspricht dem Positionspapier von NABU und BUND Baden-Württemberg und wird daher abgelehnt.</p> <p>Auf das Vorranggebiet muss aus Artenschutzgründen verzichtet werden.</p>
<p>RNK-VRG03-W, Hebert</p>	<p>Auf dem Hebert gibt es bereits konkrete Planungen für zwei Windparks. Das festgestellte Vorkommen relevanter Vogelarten entspricht weitgehend den parallel durchgeführten Kartierungen des NABU Eberbach. Ein Brutplatz des Wespenbussards befand sich im</p>

	<p>Jahr 2023 im Nahbereich zum nördlichen Teil des Hebert. Für den Schwarzstorch bildet der Hebert ein regelmäßig genutztes Nahrungshabitat mit häufig frequentierten Flugrouten. Das Planungsbüro Enviro-Plan hat einen Schwarzstorch-Brutplatz innerhalb des Prüfbereichs für die Datenrecherche festgestellt (Brutplatz-Karte Enviro-Plan ist beim NABU RNO einsehbar), somit ist mit Flugbewegungen im gesamten Bereich des Vorranggebietes zu rechnen. Ein Rotmilan-Revier konnte vom NABU Eberbach östlich des geplanten Vorranggebietes bei Rockenau festgestellt werden. Ein weiterer Rotmilan-Brutplatz befindet sich nördlich von Schwanheim innerhalb des zentralen Prüfbereichs.</p> <p>Auf das Vorranggebiet muss aus Artenschutzgründen verzichtet werden.</p>
RNK-VRG04-W, Kreuzberg	<p>Über diese Fläche liegen den Umweltverbänden derzeit keine Zusatz-Informationen vor.</p>
RNK-VRG05-W, Dreimärker, Striet	<p>Das Areal Dreimärker wird bereits seit 2022 vom Projektierer ABO Wind beplant. Das Planungsbüro für die artenschutzfachlichen Kartierungen ist SNF aus Wiesloch. Leider liegen uns noch keine Zwischen-Ergebnisse vor, aber es gibt eine große Anzahl windenergieempfindlicher Fledermäuse, aufgrund derer im Frühjahr 2024 noch Zusatz-Kartierungen stattfanden. Gleichzeitig sind folgende Vorkommen von Fledermausarten im Plangebiet im Rahmen des Mopsprojekts 2023, Bundesamt für Naturschutz (BfN) bereits nachgewiesen: Mopsfledermaus, Graues Mausohr, Fransenfledermaus, Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus – akustisch bestimmt. Insofern scheint das Vorranggebiet eher ungeeignet zu sein.</p> <p>Wir fordern den Regionalverband auf, die aktuellen Kartierungsdaten beim Planungsbüro SFN (https://sfn-planer.de/) abzufragen.</p>
RNK-VRG06-W, Langloch	<p>Das Areal rund um RNK-VRG06-W ist dicht besiedelt vom Rotmilan, im Großraum befinden sich 5 Rotmilan-Reviere, davon eines im Nahbereich gegenüber dem Ingelheimer Hof und eines im erweiterten Prüfbereich.</p> <p>Auf das Vorranggebiet muss aus Artenschutzgründen verzichtet werden.</p>

<p>RNK-VRG07-W, Wolfsloch</p>	<p>Das Vorranggebiet RNK-VRG07-W grenzt direkt an den Wolfslochwald an. Der Wald und auch die umliegenden Offenland-Flächen sind wichtige Überflugs- und auch Rastgebiete für Greifvögel. Teilweise wurden in den letzten Jahren im Herbst dort bis zu 60 Rotmilane gezählt, die sich am Wolfslochwald mehrere Wochen gesammelt haben. Auch Rohrweihen, Fisch- und Seeadler selbst Gänse- und Mönchsgeier wurden dort bereits beobachtet.</p> <p>Aus artenschutzrechtlichen Gründen sollte das Vorranggebiet nicht ausgewiesen werden, so lange nicht geklärt ist, wo sich Vogelzug-Routen und Rastgebiete befinden und entsprechende Schutzmaßnahmen festgesetzt wurden.</p>
<p>RNK-VRG08-W, Wurmberg</p>	<p>Das Vorranggebiet RNK-VRG08-W liegt innerhalb eines Zugvogel-Korridors, welcher durch die OGBW Rhein Neckar regelmäßig überprüft wird. Eine entsprechende Zusammenfassung der Beobachtungsdaten sollte konkret von der OGBW abgefragt werden, um genau zu klären, wo sich Vogelzug-Routen und Rastgebiete befinden. Es müssen entsprechende Schutzmaßnahmen festgesetzt wurden.</p>
<p>RNK-VRG09-W, Roter Bruch, Schlangenwedel</p>	<p>100% der Fläche wird vom Fachbeitrag Artenschutz Kat. B überlagert. Die Nutzung von A- und B-Flächen des FB Artenschutz widerspricht dem Positionspapier von NABU und BUND Baden-Württemberg und wird daher abgelehnt. Zudem brütet der Weißstorch im 2.000 m Umkreis und nutzt das Areal mit hoher Wahrscheinlichkeit als Nahrungsgebiet.</p>
<p>RNK-VRG10-W, Großer Wald, Waibstadt/Sinsheim</p>	<p>Weniger als 1 km östlich des Plangebiets gibt es Vorkommen mehrerer Fledermausarten: Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Rauhaufledermaus, Bartfledermaus, unbestimmte Art, Zwergfledermaus – akustisch bestimmt im Rahmen des Mopsprojekts 2021, Bundesamt für Naturschutz (BfN).</p> <p>Die Stellungnehmenden plädieren dafür, den Bürgerentscheid zu akzeptieren und zumindest den 2023 abgelehnten, nordwestlichen Teil des Vorranggebietes aus der Planung zu nehmen, zumal dieser Teil des Waldes aus 120-jährigen Buchen besteht, die sich zu wertvollen Altholz-Beständen entwickeln.</p> <p>Zu den angrenzenden Natura-2000-Gebieten muss ein Mindestabstand von 300 m eingehalten werden.</p>

<p>RNK-VRG11-W, Wallenberg Süd</p>	<p>Über die Hälfte der Fläche wird vom Fachbeitrag Artenschutz Kat. B überlagert. Die Nutzung von A- und B-Flächen des FB Artenschutz widerspricht dem Positionspapier von NABU und BUND Baden-Württemberg und wird daher abgelehnt.</p> <p>Speziell der Waldbereich dient dem Schutz des Großen Mausohrs, einer stark gefährdeten Art (Rote Liste Fledermäuse Baden-Württembergs).</p> <p>Erschwerend kommt hinzu, dass sich im Abstand von ca. 200m zum Vorranggebiet die „Tairnbacher Hütte“ befindet. Diese ist zwar nicht dauerhaft bewohnt, dient aber Vereinen und Gruppen als Unterkunft für Kinder-Freizeiten. Somit wären hier Abstände, Lärmbelastung + Schattenwurf ebenso zu prüfen wie bei anderen Erholungseinrichtungen (vorgeschriebener Abstand laut Kriterienkatalog: 300m). (https://www.ekiwiesloch.de/evangelische-kirchengemeinde-wiesloch/tairnbacher-huette/)</p>
<p>RNK-VRG12-W, Großer Wald, Dielheim</p>	<p>100% der Fläche wird vom Fachbeitrag Artenschutz Kat. B überlagert. Die Nutzung von A- und B-Flächen des FB Artenschutz widerspricht dem Positionspapier von NABU und BUND Baden-Württemberg und wird daher abgelehnt.</p>
<p>RNK-VRG13-W, Energieallee</p>	<p>Die Nutzung von A- und B-Flächen des FB Artenschutz widerspricht dem Positionspapier von NABU und BUND Baden-Württemberg und wird daher abgelehnt. Entsprechend sollte das Gebiet um die FB Artenschutz Kat. B Flächen verkleinert werden.</p> <p>Im Bereich des Vorranggebietes, vorwiegend zwischen der A6 und Eschelbach befinden sich mehrere Rotmilan-Brutplätze. Wir fordern den VRRN auf, Kontakt mit dem Projektierer Badenova und dem Planungsbüro Bioplan (https://www.bioplan-landschaft.de/artenschutz/avifaunistische-fachgutachten-windkraft) aufzunehmen um die aktuellen Kartierungsdaten abzufragen und zu berücksichtigen.</p>
<p>RNK-VRG14-W, Legelsbusch</p>	<p>Zum Teil dauerhaft vernässt, mit Bruch- bzw. Auwaldcharakter. Diese Flächen sollten ausgespart werden. Den Umweltverbänden liegen ansonsten derzeit keine Zusatz-Informationen zu diesem VRG vor.</p>
<p>RNK-VRG15-W, Unterwald</p>	<p>BUND und NABU lehnen die Nutzung von FFH-Gebieten mit Fledermausarten und windkraftsensiblen Vogelarten als Erhaltungsziel ab. Das FFH-Gebiet Nördlicher Kraichgau ist Lebensraum des Großen Mausohrs, dieser muss erhalten bleiben.</p>

	Über die Hälfte der Fläche wird zudem vom Fachbeitrag Artenschutz Kat. B überlagert. Die Nutzung von A- und B-Flächen des FB Artenschutz widerspricht dem Positionspapier von NABU und BUND Baden-Württemberg und wird daher abgelehnt.
RNK-VRG16-W, Pfohberg	Über die Hälfte der Fläche wird vom Fachbeitrag Artenschutz Kat. B überlagert. Die Nutzung von A- und B-Flächen des FB Artenschutz widerspricht dem Positionspapier von NABU und BUND Baden-Württemberg und wird daher abgelehnt.
RNK-VRG17-W, Steinrutschen, Wüstrott	<p>Das Vorranggebiet liegt zu ca. 52,0 ha (53,6 % der Vorrangfläche) im FFH-Gebiet "Nördlicher Kraichgau" mit u.a. der Zielart Großes Mausohr, sowie zu ca. 33,3 ha (64%) im 300 m Pufferbereich des FFH-Gebietes. BUND und NABU lehnen FFH-Gebiete für die Windenergienutzung laut Positionspapier ab, wenn der Schutzzweck beeinträchtigt ist. Bekannte Wochenstubenquartiere des Großen Mausohrs befinden sich u.a. in Sinsheim-Waldangelloch in direkter Nähe zum FFH-Gebiet. Sollte das Gebiet dennoch als Vorranggebiet weiter in Betracht gezogen werden fordern die Stellungnehmenden eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung mit frühzeitiger Einbindung der Naturschutzverbände sowie nähere Angaben zur Einzelfallprüfung den Pufferbereich betreffend. Insgesamt zeichnet sich das gesamte Vorranggebiet durch eine schwierige Topologie und Wegeführung aus, wodurch mit einem erhöhten Infrastrukturausbau zu rechnen ist.</p> <p>Sofern noch der 300 m-Puffer rund um das FFH-Gebiet eingehalten wird, ist die Fläche zu klein für ein Vorranggebiet.</p>
RNK-VRG18-W, Häuselsgrund	Über diese Fläche liegen den Umweltverbänden derzeit keine Zusatz-Informationen vor.

Um die Brutplätze zu schützen, werden die punkt-genauen Standorte hier nicht preisgegeben. Karten mit Brutplatz-Standorten können aber vom VRRN direkt beim NABU Rhein-Neckar-Odenwald angefordert werden.

Literaturverweise

BUND & NABU (2023) Naturverträglicher Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg. Positionspapier von BUND und NABU, November 2023, 20S.

Koch M, Ganal I, Flachsbarth F, Winger C, Vogel M, Bürger V & D Bauknecht (Öko-Institut) (2022) 100% klimaneutrale Energieversorgung – der Beitrag Baden-Württembergs und seiner zwölf Regionen. Studie des Öko-Instituts e.V. im Auftrag des BUND Landesverband Baden-Württemberg. 151 S. <https://www.oeko.de/publikationen/p-details/100-klimaneutrale-energieversorgung-der-beitrag-baden-wuerttembergs-und-seiner-zwoelf-regionen>

Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) (2022) KNE-Wortmeldung Zum Grundsatz des „überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit“. Die geplante Neuregelung des § 2 des EEG. 4 S. <https://www.naturschutz-energiewende.de/aktuelles/zum-grundsatz-des-ueberragenden-oeffentlichen-interesses-und-der-oeffentlichen-sicherheit/>